



Merkblatt zu Direktaufträgen

Neue Wertgrenzen ab 01.01.2025

Zusammenfassung

Kleinstaufträge über Liefer- / Dienstleistungen, freiberufliche Leistungen oder Bauleistungen können im Wege eines sog. Direktauftrags vergeben werden. Die Beauftragung eines externen Unternehmens ist dabei möglich, ohne dass hierfür zuvor ein Vergabeverfahren eingeleitet werden muss. Grundlage der Beauftragung ist lediglich ein formloses, wirtschaftliches Angebot eines Unternehmens. Die Wertgrenze für Direktaufträge über Liefer- / Dienstleistungen und freiberufliche Leistungen liegt ab dem 01.01.2025 bei 15.000 EUR netto. Für Bauleistungen liegt die Wertgrenze bei 3.000 EUR netto. Direktaufträge über Bauleistungen, die im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine stehen, können bis zu einem Auftragswert von 8.000 Euro netto vergeben werden.

Inhalt

1. Welche Rechtsgrundlagen gelten bei Direktaufträgen?

Kleinstaufträge über Liefer- / Dienstleistungen und freiberufliche Leistungen können gemäß [§ 14 Unterschwellenvergabeordnung \(UVgO\)](#) im Wege des sog. Direktauftrags an externe Unternehmen vergeben werden. Für Bauleistungen richtet sich der Direktauftrag nach [§ 3a Abs. 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen \(VOB/A, 1. Abschnitt\)](#). Dabei darf der zuvor geschätzte Auftragswert die einschlägigen Wertgrenzen (siehe Tz. 2) nicht übersteigen. Die Beauftragung mittels des Direktauftrags richtet sich nach dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

2. Welche Wertgrenzen gelten ab dem 01.01.2025?

- ✓ Zum 01.01.2025 sind „[Abweichende Verwaltungsvorschriften zur Vereinfachung der Vergabe von niedrigvolumigen öffentlichen Aufträgen im Unterschwellenbereich](#)“ in Kraft getreten. Die neuen Regelungen gelten für alle Bedarfsträger in unserem Ressort (AA, AVs, BfAA, DAI) und unsere Zuwendungsempfänger (soweit diese verpflichtet sind, das Vergaberecht anzuwenden). Abweichend von § 14 UVgO können Direktaufträge über **Liefer- / Dienstleistungen oder freiberufliche Leistungen bzw. besondere Dienstleistungen** bis zu einem geschätzten Auftragswert von **15.000 Euro netto** vergeben werden.

- ✓ Für Direktaufträge über **Bauleistungen** gilt weiterhin eine Wertgrenze von **3.000 EUR netto**. Abweichend hiervon können Direktaufträge die im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine stehen, bis zu einem Auftragswert von **8.000 Euro netto** vergeben werden. Die übrigen Voraussetzungen nach § 3a Absatz 4 VOB/A bleiben unberührt. Weitere Informationen zu Auftragsvergaben im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg gegen die Ukraine können auf einer [Themenseite](#) im DIPLOnet abrufen.

Die Abweichenden Verwaltungsvorschriften gelten zunächst bis einschließlich 31.12.2025.

3. Welche Regelungen gelten für Zuwendungsempfänger des Auswärtigen Amts?

Die o.g. Regelungen gelten gleichermaßen für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung, BHO), die die UVgO oder die VOB/A gemäß Zuwendungsrecht (insb. Ziffer 3.1 AN-Best-P/I) anzuwenden haben. Die zuständigen Zuwendungsgeber werden dies bei den Zuwendungsbewilligungsverfahren und Verwendungsnachweisprüfungen beachten.

4. Was müssen Sie als Bedarfsträger bei künftigen Direktaufträgen beachten?

- ✓ Bei Direktaufträgen müssen Sie die **Haushaltsgrundsätze** der Notwendigkeit (§ 6 BHO) sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Abs. 1 BHO) beachten. Dies beinhaltet die Fragestellungen, ob ein Bedarf besteht und welche Handlungsalternative das beste Kosten-/Nutzen-Verhältnis für die Zielerreichung aufweist.
- ✓ Sie können als Bedarfsträger **Direktaufträge weiterhin in eigener Zuständigkeit** vergeben. Für Bedarfsträger im AA, den AVs, im BfAA oder DAI ist nicht erforderlich, dass Sie den [Zentralen Einkauf im Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten \(Referat D-ZE\)](#) bei Direktaufträgen beteiligen – die dortigen Einkaufsteams stehen Ihnen aber gern beratend zur Verfügung.
- ✓ Sie müssen **kein Vergabeverfahren** initiieren – d. h. Sie müssen keine schriftlichen Vergleichsangebote einholen oder die Angebotsöffnung protokollieren. Aufträge können auf Grundlage eines formlosen Angebots oder eines gültigen (schriftlichen oder digitalen) Preiskatalogs an ein geeignetes Unternehmen vergeben werden. Sie müssen keine formelle Vergabeakte führen.
- ✓ Es gilt das eingeschränkte **Wettbewerbsprinzip**: Auftraggeber sollen bei Direktaufträgen zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.
- ✓ Maßstab für die Beauftragung ist die Feststellung, dass das vorliegende **Angebot wirtschaftlich** ist. Dies wäre bspw. der Fall, wenn der Angebotspreis marktüblich ist und dies durch formlose Preisrecherchen (z.B. durch Internetrecherche, Vergleich von Preislisten, Baukostendatenbanken, frühere Beauftragungen, u.a.) bestätigt worden ist.

Sie müssen Direktaufträge von der Bedarfsentstehung bis zur Bedarfsdeckung nachvollziehbar in geeigneter Form **in einem kurzen Aktenvermerk dokumentieren** (Notwendigkeit? Handlungsalternativen? Warum? Was? Wann? Wie? Wieviel? Warum handelt es sich um einen wirtschaftlichen Preis? Vorgehensweise bei der Beauftragung?). Umfang und Tiefe eines solchen Vermerks sollten verhältnismäßig / angemessen sein und sich insbesondere am Auftragswert orientieren.

Zur Veranschaulichung: Um die Umstände des Erwerbs einer IT-Hardwarekomponente für 12.000 Euro für einen Dritten in der Akte später nachvollziehbar zu machen, müssen Sie tiefer dokumentieren als beispielsweise für die evtl. jährlich wiederkehrende Beschaffung von Streusalz für 1.200 Euro.

- ✓ Auch bei Direktaufträgen gilt das „**4-Augen-Prinzip**“ der **Korruptionsprävention** durch Mitzeichnungen entsprechend den geltenden Regelungen eines Bedarfsträgers.

Generelle Verhaltensregeln beim öffentlichen Einkauf gelten auch beim Direktauftrag:

- ✓ Wählen Sie weiterhin nur **geeignete – d. h. fachkundige und leistungsfähige – Unternehmen** für Direktaufträge aus. Für die Prüfung, ob gesetzlicher Ausschlussgründe bei einem Unternehmen einschlägig sind, können Sie auf eine [Mustereigenerklärung](#) zurückgreifen.
- ✓ Ihr **Bedarf muss vorab hinreichend bestimmt** werden. Es empfiehlt sich daher ggf. weiterhin die Erstellung eines kurzen [Leistungsverzeichnisses / einer Leistungsbeschreibung](#) in der alle inhaltlich und zeitlich zusammenhängenden Leistungen bzw. Produkte Ihres Bedarfs enthalten sind. Als Orientierung diesen hier die W-Fragen (Was, Wann, Wie, Wo, Wofür).
- ✓ Die **Aufteilung einer Gesamtleistung** in der Erwartung, Teilleistungen im Wege eines Direktauftrags zu vergeben („Stückelung“), ist auch hier **unzulässig**.
- ✓ Auch bei Direktaufträgen sind wir verpflichtet, die einschlägigen Regelungen für die Bundesverwaltung im Bereich der **Nachhaltigkeit** zu beachten – prüfen Sie daher die Regelungen des [Kreislaufwirtschaftsgesetzes](#) und der [AVV Klima](#) (insb. Anlage 1 – Leistungen, die nicht beschafft werden dürfen, sog. „Negativliste“) und das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung (insb. [Anlage 1 – Anforderungen für die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen](#)).
- ✓ Bleiben Sie bei der Frage der Wirtschaftlichkeit aufmerksam: Für wiederkehrende Bedarfe ist ggf. die **Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung die wirtschaftlichere Bedarfsdeckungsvariante**.
- ✓ **Nachhalten Ihrer Auftragsvergaben:** Immer wieder kommt es zu Abfragen, die unserer Auftragsvergaben betreffen (v. a. im Rahmen parlamentarischer Anfragen). Halten Sie daher Auftragsvergaben, die im Wege des Direktauftrages erfolgt sind, in Ihnen geeignet scheinender Form nach. So können Sie im Bedarfsfall idealerweise ohne zusätzlichen Rechercheaufwand auf eine solche Abfrage reagieren.

5. Wie ist der weitere Ausblick?

Eine Einigung über die generelle Anhebung der Wertgrenzen für Direktaufträge über Bauleistungen konnte in der Ressortabstimmung über die o. g. Verwaltungsvorschrift nicht erzielt werden. Wir halten diese aber ebenso für dringend geboten und werden uns weiterhin für eine signifikante und kurzfristige Anhebung beim Bundesbauministerium und dem Deutschen Vergabeausschuss einsetzen.

Das Bundeswirtschaftsministerium strebt eine weitere Reform der Vergabevorschriften an, die im Jahr 2025 ausgearbeitet werden soll. Ziel ist u. a. eine weitere Entbürokratisierung des öffentlichen Einkaufs.

Die zuständigen Kolleginnen und Kollegen im [Referat 118 \(Einkaufsmanagement und -steuerung\)](#) sowie im [Referat D-ZE \(Zentraler Einkauf\) im BfAA](#) stehen für Rückfragen zu diesem Merkblatt gern beratend zur Verfügung.
